

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Brüning
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-03-02-02 / br-kr

Datum
06.07.2018

Veröffentlichung der Novelle der Breitbandförderrichtlinie des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (**Anlage 1**) sowie eine dazu entwickelte Beschreibung des 7 stufigen Verfahrens mit Erklärung zum Gigabit-Netz (**Anlage 2**) veröffentlicht.

Auf folgende Änderungen ist besonders hinzuweisen:

Technologie-Upgrade (Ziff. 6.5b der Richtlinie):

- Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die bislang auf Kupfertechnologie (Vectoring) gesetzt haben, bekommen die Möglichkeit eines Technik-Upgrade. Sie können ihr Projekt noch bis Jahresende auf Glasfaser umstellen. Der Bund stockt hierfür den Bundesanteil entsprechend auf. Den Ländern ist es dabei freigestellt, den höheren Eigenmittelbeitrag der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu übernehmen (Ziff. 6.6c).

Verfahrensvereinfachungen:

- Künftig werden die Anträge nicht mehr über einen mehrmonatigen Zeitraum gesammelt, sondern fortlaufend bearbeitet. Die Bewertung jedes Antrages anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs (Scoring) wird abgeschafft. Die Bewilligung der Mittel soll so zeitnah nach Einreichung des Antrages erfolgen können. Die Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs vollständiger Förderanträge bewilligt (Windhundverfahren).
- Für die Antragstellung durch eine Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde reicht es in Zukunft aus, mit dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens die Förderfähigkeit des beantragten Gebiets nachzuweisen.

- Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zur Begründung des gewählten Fördermodells (Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell) ist künftig nicht mehr erforderlich.
- Ein detaillierter Finanzierungsplan ist zur Antragstellung nicht mehr erforderlich. Die einreichende Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde nimmt bei Antragstellung eine vorläufige Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs vor.

Neue finanzielle Rahmenbedingungen:

- Der Förderhöchstbetrag des Bundes wird von 15 auf 30 Mio. Euro erhöht (Ziff.6.4).
- Die mögliche Verteuerung der Projekte im Zuge der Vorhabenausschreibung wird in Zukunft berücksichtigt. Maßgeblich für die Bundesförderung ist der im Ausschreibungsverfahren ermittelte Marktpreis. Die Schätzung bei Antragstellung ist lediglich ein Richtwert (Ziff. 6.5a).
- Die Übernahme des kommunalen Eigenanteils von zehn Prozent durch die Länder ist nicht mehr nur bei Kommunen im Haushaltssicherungsverfahren möglich, sondern auch bei finanzschwachen Kommunen (Ziff. 6.6b).

Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen zwischen eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau:

- Das Markterkundungsverfahren wird von 4 auf 8 Wochen verlängert (Ziff. 5.2). Dies soll es den TK-Unternehmen ermöglichen, die hohe Anzahl von gleichzeitigen Markterkundungsverfahren zu bedienen und deutlich substantiierte Angaben zu machen.
- Das TK-Unternehmen muss seine Meldung im Markterkundungsverfahren durch einen validen Meilensteinplan für den geplanten Ausbau untermauern (Ziff. 5.2).
- In einem Förderprojekt, dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit durch nachträgliche Ausbaubekundungen in Frage gestellt wird, kann die Fördersumme nachträglich so weit angehoben werden, dass die unerwarteten Einnahmeausfälle wegen des konkurrierenden Angebots und die damit entstehende größere Wirtschaftlichkeitslücke ausgeglichen wird (Ziff. 6.9).

Die neue Förderrichtlinie steht auch auf der Homepage des BMVI unter folgendem Link zum Download bereit:

<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html>

Dort findet sich auch eine Darstellung des schrittweisen Vorgehens beim geförderten Breitbandausbau.

Anträge auf der Grundlage der neuen Richtlinie können **ab dem 01.08.2018** auf www.breitbandausschreibungen.de gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen


Brüning